

# Steueränderungsgesetz 2003

**Bereits am 28.11.2003 hat der Bundesrat erwartungsgemäß dem Steueränderungsgesetz 2003 zugestimmt.**

Nachfolgend erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen:

## **Doppelte Haushaltsführung**

Die **2-Jahresfrist** für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wird ab dem VZ 2003 und in Fällen, in denen die Einkommensteuerveranlagung für Kalenderjahre vor 2003 noch nicht formell bestandskräftig ist, generell entfallen.

## **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**

Ab 2004 wird für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge auf einen Grundlohn abgestellt, der höchstens 50 EUR pro Stunde betragen darf. Dies entspricht einem Monatslohn von etwa 8.000 EUR bzw. einem Jahresarbeitslohn von 100.000 EUR.

## **Familienleistungsausgleich**

Die Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich soll zur Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage des Anspruchs auf Kindergeld vorgenommen werden. Die Angabe zur Höhe des Kindergeldanspruchs in der Steuererklärung soll künftig nur noch in Sonderfällen erforderlich sein, z. B. bei Leistungen für Kinder nach ausländischem Recht.

## **Berücksichtigung von Pflegekindern**

Pflegeeltern, die im Auftrag des Jugendamts ein Kind in sog. Familienvollzeitpflege betreuen, müssen zukünftig Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung ihres Pflegekindes einzeln nachweisen, wenn sie für das Kind Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder beanspruchen wollen.

## **Änderungen für Kapitalanleger**

- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken werden zur **jährlichen** Ausstellung einer **zusammenfassenden Bescheinigung** über sämtliche Wertpapierdepot- und Kontenbestände, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren und Termingeschäften des Kunden (Steuerpflichtigen) verpflichtet.
- Für Einkünfte aus Kapitalvermögen soll diese zusammenfassende Jahresbescheinigung neben die Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag treten. Die Jahresbescheinigung soll für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer, des Zinsabschlags und des Solidaritätszuschlag künftig ausreichen.

## **Gesetzliche Regelung des anschaffungsnahen Aufwands**

Hinsichtlich der **Renovierung von Gebäuden** wird die bisherige Verwaltungsauffassung „3 Jahre und 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes“ zur Abgrenzung zwischen **anschaffungsnahem Erhaltungsaufwand** und Herstellungskosten gesetzlich normiert. Die Abgrenzung ist nur nach den Grundsätzen der neuen BFH-Rechtsprechung anzuwenden, wenn mit der Baumaßnahme bis zum 31.12.2003 begonnen wurde und diese innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird.

## **Änderungen im Bereich des Lohnsteuerabzugs**

Ziel des StÄndG 2003 ist es u. a., die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für ein weitgehend vollelektronisch abgewickelter Lohnsteuerverfahren zu schaffen. Dies soll nicht nur für die Lohnsteuer-Anmeldungen gelten, sondern auch für die vom Arbeitgeber auszustellenden Lohnsteuerbescheinigungen. Im Einzelnen ist Folgendes geplant:

- Ab 2005 soll die **Lohnsteueranmeldung** grundsätzlich auf elektronischem Wege dem Finanzamt übermittelt werden.
- Das **elektronische Übermittlungsverfahren** soll auch für die **Lohnsteuerbescheinigung anstelle** des Ausdrucks in Papierform eingeführt werden.
- Einführung eines **Ordnungsmerkmals** („eTIN“) zur Übermittlung der im Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlichen Arbeitnehmerdaten an das Finanzamt.
- Abwicklung der **Arbeitnehmerveranlagung** über ein vollelektronisches Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerverfahren.
- Langfristige Einführung der elektronischen Übermittlung von Daten über Lohn- und Einkommensersatzleistungen - bei der **Mitteilung des Insolvenzgeldes bereits ab 2004**.
- In sog. **Entsendungsfällen**, in denen international tätige Unternehmen Arbeitnehmer in ihre inländischen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten entsenden und das aufnehmende **inländische Unternehmen** die Arbeitslöhne wirtschaftlich trägt, soll ab 2004 das inländische Unternehmen **zum Lohnsteuerabzug verpflichtet sein** (Doppelbesteuerungsrechtlich steht Deutschland in diesen Fällen das Besteuerungsrecht zu).

## Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

- Die obligatorischen **Pflichtangaben in Rechnungen** als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug werden erweitert.
- Die Unternehmer erhalten die Möglichkeit, anstelle der Steuernummer auf den Rechnungen auch die ihnen vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, um so die Erfordernisse an eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung erfüllen zu können.
- Bezüglich der Mindestangaben in **Fahrausweisen** kommt ab dem 1.1.2004 neu hinzu, dass das Ausstellungsdatum und ein Hinweis auf die Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG (grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr) erforderlich sind.
- Die Möglichkeiten zur Ausstellung einer Gutschrift werden erweitert, z. B. kann künftig eine Gutschrift auch bei Abrechnung über steuerfreie Umsätze erteilt werden.
- Auch die Vorschriften zum **elektronischen Datenaustausch** bei Rechnungen werden ausgedehnt.
- Hinsichtlich der Aufbewahrung von Rechnungen und Rechnungsdurchschriften werden die Vorschriften der EU in deutsches Recht übernommen. Es wird ein **staatenübergreifender Online-Zugriff** zur Umsatzsteuerkontrolle bei der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen in anderen EU-Staaten eingeführt.
- Hinsichtlich der Möglichkeit einer **Rechnungsberichtigung** bei unrichtigem und unberechtigtem Steuerausweis werden die Voraussetzung verschärft.
- Das in § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG verankerte **Vorsteuerabzugsverbot** bei Reisekosten wird aufgehoben, ebenso die **Vorsteuerabzugsbeschränkung** des § 15 Abs. 1b UStG bei privater Mitbenutzung eines betrieblichen **Pkw**.
- Der Vorsteuerabzug wird künftig generell nur dann zulässig, wenn der Unternehmer im Besitz einer **ordnungsmäßig ausgestellten Rechnung** ist.
- Der **Aufteilungsmaßstab** für den Vorsteuerabzug bei Herstellung von **gemischt genutzten Gebäuden** wird gesetzlich geregelt: Ab 1.1.2004 ist die Vorsteueraufteilung vorrangig nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für den Vorsteuerabzug die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs maßgebend. § 15a UStG wird dahingehend korrigiert, dass diese **Vorsteuerberichtigungsvorschrift** auch für Zeiträume vor dem 1.1.2002 anzuwenden ist, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.

- Im Bereich der Forderungsabtretung (Factoring) und des **Mietkaufs** hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird der Tatbestand der Umsatzsteuer**haftung** erweitert.
- Ab 2005 muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt übermittelt werden. Nur in Härtefällen kann die Voranmeldung weiterhin in Papierform abgegeben werden.

### **Änderungen im Verfahrensrecht**

- Die **Zahlungsschonfrist** wird ab dem 1.1.2004 von 5 bisher Tagen auf **3 Tage** verkürzt.
- Weil die Finanzverwaltung der Flut von Einsprüchen und Anträgen in Sachen Verfassungswidrigkeit des Haushaltsfreibetrags, der Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sowie der Höhe des Kinderfreibetrags nicht mehr Herr wird, wird die Abwicklung solcher Einsprüche und Anträge zeitlich auf 31.12.2003 begrenzt.
- Für natürliche Personen und wirtschaftlich tätige Personen soll anstelle der Steuernummer ein **bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal** eingeführt werden, und zwar die Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer für sonstige wirtschaftlich tätige Steuergebilde.